MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



48. SONDERNUMMER

Studienjahr 2014/15

Ausgegeben am 17. 6. 2015

37.a Stück

Curriculum

für das

Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,

Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.

Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBI. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Kooperationsprojekt Entwicklungsverbund Süd-Ost

Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Curriculum 2015

Dieses Curriculum wurde vom Senat

der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der Sitzung vom 06.05.2015, der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom 20.05.2015, der Kunstuniversität Graz in der Sitzung vom 16.06.2015, der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 18.05.2015

sowie von der Studienkommission

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 20.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 15.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 04.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 18.05.2015

erlassen

und vom Rektorat

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 20.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 15.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 04.05.2015, der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 15.05.2015,

genehmigt.

Das Studium ist als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG und § 35 Abs. 4a HG) der oben genannten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBI. I Nr. 120/2002 idgF und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der AAU, KFUG, KUG und der TUG in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBI. I Nr. 30/2006 idgF und die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) idgF.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT	A: Allgemeine Bestimmungen	4
§ A 1	Bezeichnung des Studiums	4
§ A 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	4
§ A 3	Allgemeine Bestimmungen	7
§ A 4	Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	8
§ A 5	Prüfungsordnung	11
§ A 6	Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen	16
ABSCHNITT	B: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Pädagogisch-Praktische Studien	18
§ B 1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen (BWG)	18
§ B 2	Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)	27
ABSCHNITT	C: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und die pädagogischen Spezialisierunger	າ 33
§ C 1	Unterrichtsfach Bewegung und Sport	33
§ C 2	Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde	55
§ C 3	Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (BKS)	78
§ C 4	Unterrichtsfach Chemie	96
§ C 5	Unterrichtsfach Darstellende Geometrie	110
§ C 6	Unterrichtsfach Deutsch	122
§ C 7	Unterrichtsfach Englisch	142
§ C 8	Unterrichtsfach Französisch	162
§ C 9	Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde	184
§ C 10	Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	200
§ C 11	Unterrichtsfach Griechisch	220
§ C 12	Unterrichtsfach Informatik	234
§ C 13	Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung	253
§ C 14	Unterrichtsfach Italienisch	294
§ C 15	Unterrichtsfach Katholische Religion	316
§ C 16	Unterrichtsfach Latein	339
§ C 17	Unterrichtsfach Mathematik	353
§ C 18	Unterrichtsfach Musikerziehung	372
§ C 19	Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie	423
§ C 20	Unterrichtsfach Physik	444
§ C 21	Unterrichtsfach Russisch	456
§ C 22	Unterrichtsfach Slowenisch	475

§ C 23	Unterrichtsfach Spanisch	499
§ C 24	Unterrichtsfach Türkisch	521
§ C 25	Spezialisierung Inklusive Pädagogik	539
§ C 26	Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe	561
ABSCHNITT	D: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	578
§ D 1	Inkrafttreten	578
§ D 2	Übergangsbestimmungen	579
§ D 3	Äquivalenzlisten	580
ANHANG 1:	Lehrveranstaltungstypen	581
ANHANG 2:	Abkürzungsverzeichnis	594

ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen

§ A 1 Bezeichnung des Studiums

Bachelorstudium "Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung" (Sek AB).

§ A 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

(1) Ziele und Inhalte des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule/Universität

Das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung des Lehramts Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost^a zielt auf eine grundlegende professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfelds, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Sekundarstufe sowie auf sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen. Module der Fächer, der Fachdidaktiken, der Spezialisierungen, der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession.

(2) Berechtigung, Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (*Employability*)

Das Bachelorstudium "Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung" berechtigt die AbsolventInnen zur Belegung eines weiterführenden Masterstudiums (entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiums) zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe. Die angestrebten Qualifikationen werden durch das Bachelorstudium grundgelegt. Das Bachelorstudium qualifiziert die AbsolventInnen für eine Reihe pädagogischer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen schulischen Weiterbildung sowie in außerschulischen Bildungseinrichtungen (siehe Qualifikationsprofile der einzelnen Unterrichtsfächer). Die Spezialisierung "Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung" im Lehramt Sek AB bereitet für die spezifische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychosozialen Benachteiligungen in den Schulstufen 5 bis 13 vor.

Durch das Angebot der Spezialisierung in "Vertiefende Katholische Religionspädagogik" im Bereich der Primarstufe werden ReligionslehrerInnen ausgebildet, die an allen Schultypen von der 1. bis zur 13. Schulstufe tätig sein können.

(3) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der hochschuldidaktische Zugang orientiert sich an Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-/Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell

^a Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Kunstuniversität Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz

der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen und zielt darauf ab, bildungswissenschaftliches, fachliches und fachdidaktisches Wissen zu verknüpfen, in Handlungskompetenz umzusetzen und Unterricht gemäß den Prinzipien der Praxisforschung zu planen, zu evaluieren, zu analysieren, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

(4) Erwartete Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil

Qualität und Wert von Unterricht und Erziehung stehen mit dem Bildungssystem in Verbindung, aber in erster Linie mit der Qualifikation der Personen, die im Schulwesen tätig sind. Daher ist die Pädagoglnnenbildung der eigentliche Schlüsselaspekt des gesamten Bildungssystems.

Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (d. h. durch ein im gleichen Unterrichtsfach bzw. durch ein in der gleichen Spezialisierung weiterführendes Masterstudium) erworben und durch Berufserfahrung weiterentwickelt. PädagogInnenbildung ist ein Kontinuum, bei dem die Reflexion von Erfahrungen eine zentrale Rolle einnimmt und durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung ergänzt wird.

Zentraler Bestandteil der PädagogInnenbildung ist es, ein begründetes Professionsverständnis zu erwerben, das den LehrerInnenberuf in institutionelle und gesellschaftliche Spannungsverhältnisse eingebettet sieht und die beruflichen Herausforderungen thematisiert. Das erfordert eine wissenschaftlich akzentuierte Ausbildung, in der die jeweilige Fachdidaktik als Integrationsinstanz fungieren soll. Die AbsolventInnen sind souverän in der fachlichen Disziplin und in ihrem beruflichen Handeln. Sie verfügen über die Fähigkeit, aus dem vorhandenen Wissen fachliche Themen auszuwählen und den Unterricht mit wissenschaftlich-reflexivem Habitus zu gestalten.

Gesellschaftliche Anforderungen verlangen von den AbsolventInnen eine Reihe von transversalen Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität
- Gender
- Global Citizenship Education
- Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung
- Medien und digitale Kompetenzen
- Sprache und Literalität

Die Umsetzung der angeführten Kernelemente der Profession erfolgt in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Pädagogisch-Praktischen Studien, in den Fachwissenschaften und in den Fachdidaktiken.

1 Wissen – Verstehen – Können

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs "Wissen – Verstehen – Können" grundgelegt:

Die AbsolventInnen verfügen über grundlegendes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen, mit dem sie Unterricht planen, gestalten und evaluieren. Sie verstehen die Inhalte, Strukturen sowie die zentralen Forschungsfragen und -methoden ihrer Fächer. Die AbsolventInnen haben die grundlegende Kompetenz, diese in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und auf wissenschaftlicher Basis zu reflektieren. Sie sind gegenüber neuen Entwicklungen

und interdisziplinären Erkenntnissen aufgeschlossen und entwickeln ein grundlegendes pädagogischprofessionelles Selbstverständnis.

2 Kommunikation – Vermittlung – Anwendung

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs "Kommunikation – Vermittlung – Anwendung" grundgelegt:

Die AbsolventInnen planen, realisieren und evaluieren ihren Unterricht so, dass dieser auf das Miteinander der Lernenden, die inhaltlichen Vorgaben, die strukturellen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Forschungsstand des Fachgebiets abgestimmt ist. Die AbsolventInnen diagnostizieren und fördern die Lernenden gemäß deren Potenzialen und Fähigkeiten. Sie berücksichtigen die Diversität der Lernenden (Begabungen, Behinderungen, Gender, Interkulturalität, Leistungsdifferenzen etc.), differenzieren die Gestaltung ihres Unterrichts und berücksichtigen fächerübergreifende Aspekte. Sie haben jene interkulturellen Kompetenzen erworben, die sie in respektvoller Weise mit Angehörigen verschiedener Kulturen interagieren lassen. Sie setzen ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen ein. Die AbsolventInnen sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, zu moderieren und Lösungsmöglichkeiten anzubieten bzw. zu realisieren.

Die AbsolventInnen verwenden ihr Wissen über verbale als auch nonverbale Kommunikations- und Medienformen, um aktives Lernen, Mitarbeit und den gegenseitigen Austausch in Klassenzimmern und darüber hinaus zu fördern, und sie reflektieren den eigenen Medieneinsatz. Sie können Lernsituationen schaffen und fachspezifische Aspekte für die Lernenden bedeutsam machen, die individuell angepasst sind. Sie verstehen und verwenden eine Vielfalt von Lehrmethoden, entwickeln Unterrichtsstrategien und bieten Lerngelegenheiten sowie unterschiedliche Lernwege an. Sie schaffen eine forschende Haltung im Unterricht und nützen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt für forschendes und experimentierendes Lernen und wissenschaftliche Kooperation.

3 Urteilsfähigkeit

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs "Urteilsfähigkeit" grundgelegt: Die AbsolventInnen kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und wenden fachrelevante Beurteilungsformen an. Sie diagnostizieren den Leistungsstand, evaluieren das soziale Verhalten sowie die Arbeitshaltung von Lernenden und sind fähig, die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung der SchülerInnen kontinuierlich einzuschätzen, zu sichern und zu fördern. Sie berücksichtigen diese Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen. Sie sind in der Lage, wertschätzendes-Feedback zu geben.

4 Reflexion

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs "Reflexion" grundgelegt: Die AbsolventInnen reflektieren kontinuierlich die Wirkung ihres Handelns und ihrer Entscheidungen und tragen aktiv dazu bei, personenbezogene Rückmeldungen zu geben und zu erhalten. Sie verstehen Handeln im Unterricht als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu reflektierenden PraktikerInnen. Sie verfolgen verantwortungsbewusst ihre professionelle Weiterentwicklung.

5 Die AbsolventInnen im sozialen Gefüge

Die AbsolventInnen verhalten sich professionell im Umgang mit dem schulischen und gesellschaftlichen Umfeld, pflegen konstruktive Beziehungen im Kollegium, zu Eltern und Behörden, um ein förderliches Lernklima zu schaffen. Sie fördern den Erwerb sozial-kommunikativer Kompetenzen der SchülerInnen. Sie sind in der Lage, entwicklungsförderliche Beratung zu geben beziehungsweise zu vermitteln.

6 Die Kompetenzen der Unterrichtsfächer und der Spezialisierungen

Die AbsolventInnen verfügen über die jeweiligen grundlegenden Fachkompetenzen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen.

§ A 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium "Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung" ist die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der allgemeinen Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren und zu den Zulassungsvoraussetzungen werden durch Verordnungen der Studienkommissionen an den Pädagogischen Hochschulen bzw. der Rektorate der Universitäten festgelegt.

Fachliche und künstlerische Eignung als Zulassungsvoraussetzung gelten für die folgenden Unterrichtsfächer: Bewegung und Sport, Darstellende Geometrie, Griechisch, Instrumentalmusikerziehung, Latein und Musikerziehung.

(2) Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch 1 ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(3) Auslandsstudien und Praxis

1 Empfohlene Auslandsstudien

Den Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 4 bis 6 des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von dem zuständigen studienrechtlichen Organ in einem Pflicht- bzw. Wahlmodul anerkannt oder können als freies Wahlfach verwendet werden. Auf Antrag ordentlicher Studierender, Teile ihres Studiums im Ausland durchführen zu dürfen, ist bescheidmäßig durch das zuständige studienrechtliche Organ festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der AntragstellerIn vorzulegen (Vorausbescheid).

2 Empfohlene Praxis

Die Studierenden können eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren. Die Praxis kann im Ganzen oder in Teilen absolviert werden. Pro Woche (im Sinne einer Vollbeschäftigung) werden 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (z. B. wissenschaftliche Tagung etc.). Diese Praxis ist vorab von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

(4) Abschluss und akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung wird der akademische Grad "Bachelor of Education", abgekürzt BEd, verliehen.

§ A 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe Allgemeinbildung im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine Studiendauer von acht Semestern. Es sind zwei Unterrichtsfächer (UF) oder ein Unterrichtsfach und die Spezialisierung Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung zu wählen. Die Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach (UF) Katholische Religion gewählt werden. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung gewählt werden.

Die insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte teilen sich im Bachelorstudium folgendermaßen auf:

Sekundarstufe AB	
Bachelorstudium	
Bildungswissenschaftliche Grundlagen (inkl. 10 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien)	40
Unterrichtsfach 1 (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien) Unterrichtsfach 2 bzw. Spezialisierung (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien)	95 95
Bachelorarbeit	5
Freie Wahlfächer	5
Summe	240

Studierende zweier Unterrichtsfächer, in denen dieselbe Lehrveranstaltung als Pflichtfach vorgesehen ist, müssen diese Lehrveranstaltung nur ein Mal absolvieren. Im zweiten Unterrichtsfach ist diese Lehrveranstaltung durch freie Wahlfächer zu ersetzen.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) umfassen insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte, sie sind im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten pro Unterrichtsfach und 10 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen im Bachelorstudium inkludiert. Im Bachelorstudium

sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte der Fachdidaktik je Unterrichtsfach zur Begleitung der Pädagogisch-Praktischen Studien zugeordnet.

Das Studium ist nach fachspezifischen Gesichtspunkten modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtmodule (PM) und wählbare Module als Wahlmodule (WM) gekennzeichnet.

Freie Wahlfächer können während der gesamten Dauer des Bachelorstudiums absolviert werden und sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden können. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Es gibt nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungstypen werden in Anhang 1 angeführt.

(3) STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums "Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung" enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Abk.	LV-Name	LV-Typ	ECTS-Anrechnungspunkte
BWA.001	Einführung in Lehren und Lernen (STEOP)	VO	3
BWA.002	Orientierung im Berufsfeld (STEOP)	KU ¹⁾⁷⁾ SE ⁶⁾ UE ²⁾⁴⁾⁸⁾	1

- 2 Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit gemäß den im Curriculum genannten Bedingungen.
- 3 Bis zur erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 56 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) jedoch nicht mehr als im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.
- 4 Darüber hinaus sind § 41 Abs. 3 HG und § 66 Abs. 3 und 4 UG anzuwenden.

(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

- Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/ Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die maximale Anzahl an Teilnehmenden ist an den jeweiligen Modulen des Curriculums ersichtlich. Unter veränderten Bedingungen (z. B. Erweiterung der apparativen Ausstattung, Änderung der Raumgröße) sind Abweichungen von diesen Zahlen möglich.
- 2 Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den folgenden Kriterien:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend in einem Pflichtmodul (PM) oder Wahlmodul (WM) im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen
 - e. Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

- 3 Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.
- 4 Für Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an einer am Entwicklungsverbund Süd-Ost beteiligten Institution absolvieren, werden Plätze vorrangig im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze vergeben.

(5) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Darüber hinausgehende Regelungen zur Unterrichtssprache sind im allgemeinen Teil der einzelnen Fächer und Spezialisierungen und in den Modulbeschreibungen angeführt.

§ A 5 Prüfungsordnung

(1) Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung (nachweislich durch Eingabe in das Verwaltungsprogramm) und im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über die folgenden Aspekte zu informieren:

- Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § A 5 Abs. 4),
- Anzahl der Kontaktstunden,
- Prüfungsmethoden (siehe § A 5 Abs. 5) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode,
- Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie
- Stellung des Moduls im Curriculum.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

(2) Bestellung der PrüferInnen

- 1 Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
- 2 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat für kommissionelle Prüfungen setzt sich unbeschadet § A 5 Abs. 9 Z 4 und 5 aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- 3 Jedes Mitglied einer Prüfungskommission bzw. eines Prüfungssenats hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.
- 4 Darüber hinausgehende Regelungen zur Bestellung der PrüferInnen in den studienrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Institutionen finden ebenfalls Anwendung.

(3) Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den über das Online-System der jeweiligen Institution bekanntgegebenen Terminen und den organisatorischen Vorgaben der Institution, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert wird, rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt entsprechend den in § A 4 Abs. 4 Z 2 festgelegten Reihungskriterien.

(4) Art und Umfang der Prüfungen

Die folgenden Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1 Modulabschluss

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. In der Modulbeschreibung ist auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt.
- 2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (siehe § A 5 Abs. 8)
- 3 Beurteilung der Bachelorarbeit (siehe § A 5 Abs. 10)

(5) Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- 1 Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich sein kann.
- 2 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei zu erbringende Teilleistungen.

(6) Beurteilungskriterien

- 1 Die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- 2 Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen.
- 3 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit "Sehr gut" sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit "Gut" sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit "Befriedigend" sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit "Genügend" sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit "Nicht genügend" sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

- 4 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Prüfungen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - "Mit Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - "Ohne Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.
- 5 Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auszustellen.
- Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- 7 Werden bei Prüfungen Leistungen vorgetäuscht und/oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und diese Hilfsmittel noch vor einer Beurteilung entdeckt, sind die unerlaubten Hilfsmittel für den restlichen Prüfungszeitraum abzunehmen und die bis zum Zeitpunkt der Abnahme der unerlaubten Hilfsmittel erbrachten Prüfungsleistungen sind als nicht erbracht zu bewerten. In die Prüfungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk über die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel aufzunehmen.
- 8 Ist an einer Universität in der Satzung bezüglich Z 6 und 7 eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt die Satzungsregelung der Universität, an der die jeweilige Prüfung absolviert wird.

(7) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und soll der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums sowie des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dienen. Nähere Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § A 4 Abs. 3 enthalten.

(8) Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

- 1 Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich auf die in § B 2 Abs. 1 Z 1 lit. a bis e angeführten Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien.
- 2 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der Beurteilungsart "mit/ ohne Erfolg teilgenommen" und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- 3 Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder MentorInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.
- 4 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt durch den/die zuständige/n LehrveranstaltungsleiterIn auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des/der MentorIn oder durch den/die MentorIn.
- 5 Wird die Beurteilung voraussichtlich auf "ohne Erfolg teilgenommen" lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 6 Im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

(9) Wiederholung von Prüfungen

- 1 Bei Beurteilung einer Prüfung mit "Nicht genügend" oder "Ohne Erfolg teilgenom-men" stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG und § 77 Abs. 2 UG insgesamt drei Wiederholungen zu.
- Wiederholungen in der STEOP: Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der STEOP dürfen nur zwei Mal wiederholt werden. Wenn die/der Studierende bei einer vorgeschriebenen Prüfung der STEOP auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG als vorzeitig beendet bzw. es erlischt gemäß § 66 Abs. 1b UG die Zulassung zum Studium. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht den Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu.
- 3 Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Bei negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei zweimaliger negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien gilt das Studium als vorzeitig beendet bzw. es erlischt die Zulassung zum Studium. Ein Verweis von der Praxisschule (z. B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.
- 4 Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten. Anträgen auf eine/n bestimmte/n Prüferln der jeweiligen Institution ist ab der zweiten Wiederholung der Prüfung jedenfalls zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung sind Studierende berechtigt, einen Antrag auf Ablegung der Prüfung nach einer

von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Prüfungsmethode zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ. Die letzte zulässige Wiederholung einerPrüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.

- 5 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat besteht aus wenigstens drei Personen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung besteht die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus vier Personen, wobei das zuständige studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission bzw. des Prüfungssenats ist und den Vorsitz führt. Handelt es sich dabei um die letzte Prüfung im Studium, hat sich die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission bzw. dem Prüfungssenat hat gemäß § A 5 Abs. 2 zu erfolgen.
- 6 Weichen die Bestimmungen in der Satzung einer Universität von den Bestimmungen in § A 5 Abs. 9 Z 5 ab, so gelten für Prüfungen, die an dieser Universität absolviert werden, die Bestimmungen der jeweiligen Satzung.
- 7 Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im selben Studium anzurechnen.^b
- Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums ein Mal wiederholt werden.
- 9 Tritt der/die PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- 10 Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die Prüfungskandidatln zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls negativ zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

(10) Bachelorarbeit

- 1 Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einer der beiden Fachwissenschaften, aus einer der beiden Fachdidaktiken, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.
- Die Bachelorarbeit ist die im Bachelorstudium eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abzufassen ist. Dafür sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einverständnis mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn festzulegen.
- 3 Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikati-

b Die Prüfungsantritte werden auch bei einem Unterrichtsfach- oder -spezialisierungswechsel fortlaufend weitergezählt.

- onen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- 4 Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
- 5 Hinsichtlich der Definition von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen wird auf § 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG verwiesen.
- 6 Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.
- 7 Bachelorarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen.

§ A 6 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in den §§ A1 bis A5 des Curriculums enthaltenen studienrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 10a HG und § 54 Abs. 9a UG die folgenden Bestimmungen für anwendbar erklärt:

- 1 Die Begriffsbestimmungen in § 35 HG und § 51 UG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG sowie § 54 UG mit Ausnahme von Abs. 6d anzuwenden.
- 2 Bei Fernstudien ist § 53 UG anzuwenden.
- 3 Hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigerklärung von Beurteilungen sind auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG und auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Universität abgelegt werden, § 79 Abs. 1 bis 4 und § 74 UG sowie darüber hinausgehende Regelungen in der jeweiligen Satzung anzuwenden. Für die Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 UG anzuwenden.
- 4 Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Bachelorarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- 5 Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden. § 57 HG ist nicht anzuwenden. der Eine Anerkennung einer Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- 6 Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG anzuwenden.
- 7 Hinsichtlich der Zulassung zum Studium sind § 50 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 HG, § 51 Abs. 1 und 3 HG sowie § 63 Abs. 8 und 9 UG. § 65 UG ist nicht anzuwenden. An Universitäten ist darüber hinaus § 63 Abs. 3, 5 und 6 UG anzuwenden.
- 8 Hinsichtlich des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife ist von den Pädagogischen Hochschulen § 51 Abs. 2 HG und von den Universitäten § 64 Abs. 1 und 2 UG anzuwenden.

Da Prüfungen an Universitäten in der Regel auch von Studierenden anderer Studien absolviert werden, sollen durch Anwendung dieser Bestimmung alle Personen, die dieselbe Prüfung absolvieren, hinsichtlich der Einsichtnahme gleich behandelt werden.

Da die Bachelorarbeit einen essentiellen Teil des Bachelorstudiums darstellt, soll für jedes Bachelorstudium eine eigene Bachelorarbeit verfasst werden.

- 9 Hinsichtlich der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- 10 Hinsichtlich der Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung zum Studium ist § 62 UG anzuwenden.
- 11 Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 67 UG anzuwenden.
- 12 Hinsichtlich der Beendigung des Studiums sind § 59 Abs. 1, 2 Z 1, 2, und 6, Abs. 3 HG sowie § 68 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Bestimmung über die Zählung der Prüfungsantritte, Z 5 und Abs. 3 UG sowie § 66 Abs. 1b UG anwendbar.
- 13 Hinsichtlich der Vergabe von Matrikelnummern, Studienevidenz, Studienbuch, Studienausweis, Abgangsbescheinigung, Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und der Ausstellung von Zeugnissen sind von Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG und von Universitäten die Bestimmungen des UG anzuwenden.
- 14 Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- 15 Hinsichtlich der Verleihung akademischer Grade ist § 65 HG anzuwenden.

§ C 4 Unterrichtsfach Chemie

(1) Unterrichtsfach Chemie: Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium zur Erlangung des Lehramts Chemie im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst insgesamt 115 ECTS-Anrechnungspunkte, davon 95 ECTS-Anrechnungspunkte im Bachelorund 20 ECTS-Anrechnungspunkte im Masterstudium. Lehrveranstaltungen des Fachs (F) umfassen 70 ECTS-Anrechnungspunkte, die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (FD) umfassen 20 ECTS-Anrechnungspunkte (Bachelor) und 7 ECTS-Anrechnungspunkte (Master). Pädagogisch-Praktische Studien (PPS) sind im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten/Fach und 10 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) im Bachelorstudium inkludiert.

(2) Unterrichtsfach Chemie: Kompetenzen (BA und MA)

Allgemeine Kompetenzen:

Die AbsolventInnen verfügen über

- Kenntnisse in der didaktischen Reduktion komplexer und abstrakter Sachverhalte;
- Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lernvorgänge (Unterrichtseinheiten) mit angemessenem fachlichen Niveau, die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind;
- ein Repertoire zur Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit (Projekte, Lernstationen, Freiarbeit etc.);
- die Fähigkeit, Kompetenzzuwächse durch Verknüpfungen von früheren, aktuellen und zukünftigen Lerninhalten (z. B. Spiralcurriculum, kumulatives Lernen) bewusst zu machen;
- vielfältige Strategien zur Sicherung und Vertiefung (z. B. Wiederholen und Üben, Strukturieren und Vernetzen, Übertragen und Anwenden) von Lerninhalten;
- die Fähigkeit, die Bedeutung der Chemie für den Alltag (Möglichkeiten und Grenzen) zu vermitteln;
- die Fähigkeit, für das Fach Chemie zu motivieren;
- die Fähigkeit zur Teamarbeit und die Kenntnis von Strategien zur zeitökonomischen und ressourcenschonenden beruflichen Arbeit.

Fachkompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über

- ein fundiertes Fachwissen über die grundlegenden Inhalte der Chemie;
- einen guten Überblick zu den aktuellen schulrelevanten Fragestellungen der Chemie;
- hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht zu gestalten;
- die Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit der Fachsprache;
- über Erfahrungen in der exemplarischen Anwendung von Forschungsmethoden in zentralen Bereichen der Chemie;
- eine angemessene Experimentierpraxis;
- die Kenntnis charakteristischer Arbeitsmethoden des Fachs (wie beispielsweise Beobachten, Klassifizieren, Messen, Erfassen und Auswerten von Daten, Aufstellen von Hypothesen und Modellen) und haben Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden in der Chemie;
- die F\u00e4higkeit zum verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien, zur Handhabung schultypischer Ger\u00e4te und zur Nutzung entsprechender Materialien und Medien unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften.

Fachdidaktische Kompetenzen

Die AbsolventInnen verfügen über

- ein solides und strukturiertes fachdidaktisches Wissen;
- Kenntnisse von typischen Verständnishürden und deren Ursachen im Chemieunterricht;
- die Fähigkeit, fachdidaktische Erkenntnisse sowie Ergebnisse der Lehr- und Lernforschung zu kennen und zu nutzen;
- die Kenntnis von Wirkung und Einsatz von Fachmedien (Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr-/Lernsoftware, Informationssysteme etc.);
- die Fähigkeit, individuelle Stärken und Schwächen zu erkennen und Kenntnis der Methoden, um die SchülerInnen angemessen zu fordern und zu fördern;
- Kenntnisse von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität;
- die F\u00e4higkeit, unterschiedliche Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung einzusetzen;
- die Fähigkeit, Zugänge zur Chemie über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung zu schaffen.

(3) Unterrichtsfach Chemie: Modulübersicht (Bachelorstudium)

Мо	dulübersicht Bachelorstudium	Modulart	Vorauss.	SSt	EC	SEM
CLA	Naturwissenschaftliche Grund- lagen	PM	_	6	8,5	1, 2
CLB	Allgemeine Chemie	PM	*)	10	12	1
CLC	Analytische Chemie	PM	*)	8	10	2, 3
CLD	Physikalische Chemie	PM	CLB *)	7	8	3, 4
CLE	Anorganische und Organische Chemie	PM	CLB *)	12	16	4, 5, 6
CLF	Biochemie und Lebensmittel- chemie	PM	*)	6	7,5	6, 7
CLG	Chemie in Umwelt und Technik	PM	_	6	8	7, 8
CLH	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	PM	CLB *)	9	9	3, 4
CLI	Vertiefende Fachdidaktik Che- mie	PM	CLH	6	6	5, 7
CLJ	Schulpraxis Chemie – PPS und Begleitung	PM	CLB *)	10	10	4, 5, 6
			SUMME	80	95	

^{*)} Für einzelne Lehrveranstaltungen gibt es Voraussetzungen.

(4) Kernelemente pädagogischer Berufe

Die Kernelemente pädagogischer Berufe werden als Querschnittsthemen in alle Module integriert. Auf *Sprache* als zentrales Medium des Lehrens und Lernens wird bei allen Präsentationen und schriftlichen Arbeiten Wert gelegt. Insbesondere in den Proseminaren und Seminaren sowie in den Pädagogisch-Praktischen Studien wird die Entwicklung einer adressatInnengerechten Unterrichtssprache

und Haltung gefördert und gefordert. Die Entwicklung einer *inklusiven Grundhaltung* mit der Intention, die Bedeutung von Differenzen in Lernprozessen in Hinblick auf die Lehrenden, Lernenden und die institutionelle Organisation des Lernens mit der Perspektive, die damit verbundenen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu erkennen und zu verändern, wird als Querschnittsaufgabe aller Lehrenden gesehen. Eine grundlegende Orientierung in den Diversitätsbereichen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität, Begabung, Behinderung sowie Gender wird schwerpunktmäßig in den Modulen CLF, CLG, CLH und CLI verortet. Die Auseinandersetzung mit *Medien und digitalen Medien* ist vorwiegend im Modul CLI verankert. *Global Citizenship Education* reagiert auf neue Herausforderungen für die Bildung im Kontext einer vernetzten und globalisierten Weltgesellschaft. Durch die Einbeziehung von *Global Citizenship Education* als Kernelement soll ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge geschaffen und es sollen die Fähigkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Weltgesellschaft gefördert werden.

(5) Pädagogisch-Praktische Studien: Bachelorstudium

Die Pädagogisch-Praktischen Studien werden in Abschnitt § B 2 erläutert.

(6) Module: Bachelorstudium

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLA/Naturwissenschaftliche Grundlagen								
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution	
ВА	6	8,5	PM	1, 2	_	Deutsch	KFUG, PHK, PHSt, TUG	

Inhalt:

- Aufbau und Überblick über das Curriculum, Arbeitsbereiche der Forschungsgruppen, Qualifikationsprofil des Studiums, Ausblick auf den Beruf
- Größen (skalar, vektoriell), Einheiten, Messwerterfassung, Wellen, Optik, Elektrizität
- Photosynthese, Zellaufbau, Genetik, Vererbung, Evolution, Naturstoffe
- Konzentrationen, chemisches Gleichgewicht, Redoxreaktionen, Säuren und Basen, Abschätzaufgaben, Fehlerrechnung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben Kenntnisse über den Studienaufbau;
- verfügen über hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht zu gestalten;
- haben grundlegende Kenntnisse der Stöchiometrie.

	Lehrveranstaltungen										
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM			
CLA.001	Einführungsvor- lesung	VO	F	-	_	0,5	0,5	1			
CLA.002	Grundlagen der Physik	VO	F	_	_	2	3	2			
CLA.003	Grundlagen der Biologie	VO	F	_	_	1,5	2	2			
CLA.004	Chemisches Rechnen	VU	F	25	_	2	3	1			

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLB/Allgemeine Chemie								
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution	
ВА	10	12	PM	1	_	Deutsch	KFUG, TUG	

Inhalt:

- Chemische Formeln und Reaktionsgleichungen, Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Atombau, Periodensystem der Elemente, Kernchemie, chemische Bindung
- Molekülgeometrie, Zustandsformen der Materie, Phasendiagramme, Eigenschaften von und Reaktionen in Lösungen, chemisches Gleichgewicht und Massenwirkungsgesetz, Säuren, Basen, Salze, pH-Wert
- Gase, Flüssigkeiten, Säuren, Basen, Puffer, Redoxreaktionen, Elektrochemie, Löslichkeitsprodukt, chemische Kinetik, Dampfdruck, Dichte, Thermochemie, Destillation
- Aufarbeitung von Feststoffen, Schmelzpunkt
- Sichere Handhabung von Laborgeräten, Kennenlernen grundlegender Arbeitsmethoden im Labor

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- verfügen über ein fundiertes Fachwissen zu den grundlegenden Inhalten der Chemie;
- beherrschen charakteristische Arbeitsmethoden des Fachs (wie beispielsweise Beobachten, Klassifizieren, Messen, Erfassen und Auswerten von Daten, Aufstellen von Hypothesen und Modellen) und haben Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden in zentralen Bereichen der Chemie;
- gewinnen Experimentierpraxis;
- sind fähig die chemische Fachsprache anzuwenden.

	Lehrveranstaltungen									
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM		
CLB.001	Allgemeine Che- mie	VO	F	-	-	4	6	1		
CLB.002	Laborübungen aus Allgemeiner Chemie für LAK	LU	F	12	CLB.003	5	5	1		
CLB.003	Einführung in die Laboratoriums- praxis	VO	F	_	_	1	1	1		

Kurzzeichen/M CLC/Analytisc		U					
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution
RΔ	Q	10	DΜ	2 3	_	Doutsch	KELIG TUG

- Analytische Prozesse von der Probennahme über die Vorbereitung und Messung bis zur Auswertung
- Klassische nasschemische Verfahren (Gravimetrie, Volumetrie), einfache optische Methoden, elektrochemische Verfahren
- Einführung in moderne Analysenmethoden und deren Anwendung im Alltag (Lebensmittelanalytik, Umweltanalytik, Forensik)

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben ein fundiertes Fachwissen zu den grundlegenden Inhalten der Analytischen Chemie auch in Hinblick auf schulrelevante Themen;
- kennen charakteristische Arbeitsmethoden des Fachs (wie beispielsweise Beobachten, Klassifizieren, Messen, Erfassen und Auswerten von Daten, Aufstellen von Hypothesen und Modellen) und haben Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden in zentralen Bereichen der Analytischen Chemie;
- verfügen über eine angemessene Experimentierpraxis;
- können die Bedeutung der Analytischen Chemie für den Alltag (Möglichkeiten und Grenzen) vermitteln und SchülerInnen für die Analytik motivieren;
- beherrschen den sachgerechten Umgang mit der Fachsprache;
- sammeln Erfahrungen in der exemplarischen Anwendung von Forschungsmethoden in zentralen Bereichen der Analytischen Chemie;
- sind vertraut mit dem verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und der Handhabung schultypischer Geräte und nutzen entsprechender Materialien und Medien unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften;
- besitzen die Fähigkeit, Themenbereiche aus der Analytischen Chemie für SchülerInnen aufzubereiten, um diese wettbewerbsfähig zu machen;
- können Analysen zu Beispielen aus Natur, Alltag und Technik unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Unterricht durchführen.

		Lehi	rveranstaltung	gen				
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM
CLC.001	Analytische Che- mie für LAK	VO	F	-	_	3	5	2
CLC.002	Laborübungen aus Analytischer Chemie für LAK	LU	F	12	CLB.001 CLC.001	5	5	3

•	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLD/Physikalische Chemie								
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution		

3, 4

CLB

Deutsch

KFUG, TUG

Inhalt:

BA

• Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Eigenschaften von Gasen, erster, zweiter und dritter Hauptsatz der Thermodynamik

PM

- Physikalische Umwandlungen reiner Stoffe, Phasendiagramme, chemisches Gleichgewicht
- Elektrochemie
- Quantentheorie, Spektroskopie von Atomen und Molekülen, elektrische und magnetische Eigenschaften von Molekülen
- Reaktionskinetik, homogene und heterogene Katalyse

8

• Experimentelle physikalische Methoden

7

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- verfügen über ein fundiertes Fachwissen zu den grundlegenden Inhalten der Physikalischen Chemie auch in Hinblick auf schulrelevante Themen;
- kennen charakteristische Arbeitsmethoden des Fachs (wie beispielsweise Beobachten, Klassifizieren, Messen, Erfassen und Auswerten von Daten, Aufstellen von Hypothesen und Modellen) und haben Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden in zentralen Bereichen der physikalischen Chemie;
- sind geübt und erfahren beim Experimentieren;
- beherrschen den sachgerechten Umgang mit der Fachsprache;
- verfügen über die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Bedienung schultypischer Geräte und Nutzung entsprechender Materialien und Medien unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften;
- besitzen die Fähigkeit, Themenbereiche aus der physikalischen Chemie für SchülerInnen aufzubereiten, um diese wettbewerbsfähig zu machen.

	Lehrveranstaltungen											
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM				
CLD.001	Physikalische Chemie für LAK	VO	F	_	_	3	4	3				
CLD.002	Laborübungen aus Physikalische Chemie für LAK	LU	F	12	CLD.001	3	3	4				
CLD.003	Seminar zur LU Physikalische Chemie für LAK	SE	F	24	CLD.001	1	1	4				

•	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLE/Anorganische und organische Chemie									
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution			
BA	12	16	PM	4. 5. 6	CLB	Deutsch	KFUG. TUG			

- Grundlagen der organischen Chemie, Struktur und Isomerie, Grundbegriffe der Reaktionsmechanismen, Besprechung der einzelnen Klassen organischer Verbindungen und ihre Bedeutung für Alltag, Natur und Technik
- Chemie der Elemente des Periodensystems und deren Verbindungen in Natur und Technik, Anlehnung an den Alltag: Luft, Wasser, Boden, Verfahrensprozesse zur Erzeugung alltäglicher Produkte: Stahl, Aluminium, Zement, Glas
- Organische und anorganische Synthesechemie, grundlegende Syntheseoperationen, Aufarbeitung und Charakterisierung der Produkte, Synthesebeispiele aus den Bereichen Naturstoffe, Lebensmittel, Farbstoffe, Pharmazeutika, Kosmetik

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben einen guten Überblick über die aktuellen schulrelevanten Fragestellungen der organischen und anorganischen Chemie;
- kennen charakteristische Arbeitsmethoden des Fachs (wie beispielsweise Beobachten, Klassifizieren, Messen, Erfassen und Auswerten von Daten, Aufstellen von Hypothesen und Modellen, Protokollieren) und haben Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden in zentralen Bereichen der anorganischen und organischen Chemie;
- verfügen über eine angemessene Experimentierpraxis;
- erfahren die exemplarische Anwendung von Forschungsmethoden in zentralen Bereichen der anorganischen und organischen Chemie;
- haben die F\u00e4higkeit zum verantwortungsvollen Umgangs mit Chemikalien und zur Handhabung schultypischer Ger\u00e4te und Nutzung entsprechender Materialien und Medien unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften;
- besitzen die Fähigkeit, Themenbereiche aus der anorganischen und organischen Chemie für SchülerInnen aufzubereiten;
- können einfache Synthesen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Unterricht durchführen.

		Leh	rveranstaltung	en				
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM
CLE.001	Organische Che- mie	VO	F	1	1	3	5	4
CLE.002	Anorganische Chemie	VO	F	-	-	3	5	5
CLE.003	Laborübungen zur Synthese aus organischer und anorganischer Chemie	LU	F	12	CLE.001 CLE.002	6	6	6

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLF/Biochemie und Lebensmittelchemie										
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution			
ВА	6	7,5	PM	6, 7	_	Deutsch	KFUG, TUG			

- Struktur, Funktion und Stoffwechsel der Aminosäuren, Proteine, Kohlenhydrate und Lipide,
- Enzymatische Katalyse, Struktur und Funktion von Membranen, Energiestoffwechsel, Nucleinsäuren, einfache Enzymreaktionen und biochemische Methoden, Isolieren und Analysieren von Proteinen, Glycogen und Nucleinsäuren
- Energiehaushalt des Menschen, Zusammensetzung einer energiebedarfsgerechten Ernährung, ernährungsbedingte Erkrankungen, gesetzliche Grenzwerte, Nahrungs- und Zusatzstoffe, toxikologische Aspekte, Herstellung von Lebensmitteln und deren Konservierung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben ein fundiertes Fachwissen zu den grundlegenden Inhalten der Biochemie und Lebensmittelchemie auch in Hinblick auf schulrelevante Themen;
- kennen charakteristische Arbeitsmethoden und haben Erfahrung in der Anwendung dieser Methoden in zentralen Bereichen der Biochemie und Lebensmittelchemie;
- können die internationale Fachsprache sachgemäß verwenden;
- besitzen die Fähigkeit, Themenbereiche aus der Biochemie und Lebensmittelchemie für SchülerInnen aufzubereiten.

	Lehrveranstaltungen											
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM				
CLF.001	Biochemie	VO	F	_	_	3	4	6				
CLF.002	Laborübungen für unterrichtsre- levante Arbeits- methoden der Biochemie	LU	F	12	CLF.001	2	2	7				
CLF.003	Ernährung und Lebensmittel- chemie	VO	F	_	_	1	1,5	7				

_	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLG/Chemie in Umwelt und Technik									
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution			
ВА	6	8	PM	7, 8	_	Deutsch	KFUG, TUG			

- Recycling, Umgang mit Rohstoffen, erneuerbare und sekundäre Rohstoffe, stoffliche Kreisläufe, Mess- und Reinigungstechnologien (Kläranlagen, Abluft), Ökobilanz, gesetzliche Grenzwerte
- Peptide, Kohlenhydrate, Lipide, Terpene, sekundäre Pflanzenstoffe, Vitamine, natürliche Wirkstoffe
- Elektronik, Metallurgie, Kunststoffe, Medizin, Papier, Petrochemie, Pharmazie, Solartechnologie, Waschmittel
- Aufbewahrung und Entsorgung von Chemikalien, rechtliche Grundlagen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben einen Überblick über aktuelle schulrelevante Fragestellungen der Umweltchemie und der chemischen Technologien;
- besitzen die F\u00e4higkeit zum sachgerechten Umgang mit der Fachsprache;
- schaffen Zugänge zur Chemie über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung;
- wissen Bescheid über den Umgang, die Lagerung und Entsorgung von Chemikalien mit besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Schulen.

	Lehrveranstaltungen											
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM				
CLG.001	Umweltchemie und Nachhaltig- keit	VO	F	_	_	1,5	2	7				
CLG.002	Chemie der Na- turstoffe	VO	F	-	-	1,5	2	7				
CLG.003	Chemische Tech- nologien	VO	F	_	_	1,5	2	8				
CLG.004	Toxikologie, Si- cherheit und Entsorgung	VO	F	_	_	1,5	2	8				

•	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLH/Grundlagen der Fachdidaktik Chemie										
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution				
ВА	9	9	PM	3, 4	CLB	Deutsch	KFUG, PHK, PHSt				

- Grundbegriffe der Chemiedidaktik (z. B. Modelle und Modellvorstellungen, Präkonzepte)
- Chemische Basiskonzepte in der Sekundarstufe I und II und deren Bedeutung für die Unterrichtsplanung
- Chemische Experimente mit Alltagsmaterialien für den Chemieunterricht
- Aufbereitung von Experimenten für den Unterricht in der Sekundarstufe I
- Auswertung und Dokumentation der Experimente und deren Ergebnisse
- Beurteilung von experimentellen Leistungen
- Bedeutsamkeit des Experimentes für den Erkenntnisgewinn

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- verfügen über ein strukturiertes fachdidaktisches Wissen;
- haben Kenntnisse von typischen Verständnishürden und deren Ursachen im Chemieunterricht;
- kennen und nutzen fachdidaktische Erkenntnisse sowie Ergebnisse der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten;
- können komplexe und abstrakte Sachverhalte didaktisch reduzieren;
- haben Fertigkeiten in der Auswertung von experimentell gewonnenen Daten;
- verfügen über Fähigkeit der Planung und Durchführung von Experimenten (Demonstrationsexperimente, SchülerInnenexperimente, forschendes Lernen).

	Lehrveranstaltungen											
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM				
CLH.001	Einführung in die Fachdidaktik Chemie	SE	FD	24	_	1	1	3				
CLH.002	Schulexperimen- te I	LU ²⁾	FD	12	_	4	4	3				
CLH.003	Schulexperimen- te II	LU ²⁾	FD	12	CLH.002	4	4	4				

<u> </u>	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: CLI/Vertiefende Fachdidaktik Chemie										
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution				
ВА											

- Aufbereitung von Experimenten für den Unterricht in der Sekundarstufe II, Auswertung und Dokumentation der Experimente und deren Ergebnisse, Beurteilung von experimentellen Leistungen, Bedeutsamkeit des Experimentes für den Erkenntnisgewinn
- Vertiefende und ergänzende Fachdidaktik mit theoretischen und experimentellen Inhalten: außerschulisch, fächerübergreifend, projektorientiert und forschungsorientiert
- Herstellung, Einsatz und Bewertung von aktuellen Medien (Videos, Apps etc.)

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- verfügen über ein strukturiertes fachdidaktisches Wissen;
- haben Kenntnisse von typischen Verständnishürden und deren Ursachen im Chemieunterricht;
- kennen und nutzen fachdidaktische Erkenntnisse sowie Ergebnisse der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten;
- haben Erfahrung im Einsatz von Fachmedien (Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr-/Lernsoftware, Informationssysteme, Videos, Apps etc.);
- können komplexe und abstrakte Sachverhalte didaktisch reduzieren;
- haben Fertigkeiten in der Auswertung von experimentell gewonnenen Daten;
- verfügen über Fähigkeiten der Planung und Durchführung von Experimenten (Demonstrationsexperimente, SchülerInnenexperimente, forschendes Lernen);
- können Prozesse forschenden Lernens durch aktivierende Lernumgebungen anregen und gestalten.

	Lehrveranstaltungen											
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM				
CLI.001	Schulexperimen- te III	LU ²⁾	FD	12	_	4	4	5				
CLI.002	Vertiefende Fachdidaktik	SE	FD	24	_	2	2	7				

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

CLJ/Schulpraxis Chemie – PPS und Begleitung

Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Vorauss.	Sprache	Institution
ВА	10	10	PM	4, 5, 6	CLB	Deutsch	KFUG, PHK, PHSt

Inhalt:

- Die schulpraktischen Studien sollen unterrichtspraktisches Handeln von Anfang an als einen ganzheitlichen, komplexen Prozess begreifbar machen.
- Überblick über aktuelle Lehrpläne und Schulbücher, Unterrichtsplanung, Evaluierung, Reflexion und Analyse bzw. Diagnostik von Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Individualisierung und Differenzierung, Teamteaching und Kooperation, gesetzliche Rahmenbedingungen im Schulalltag, Unterrichtssprache, Fachsprache, Alltagssprache, Beschaffung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien und Laborgeräten
- Schulpraxis

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- haben Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lernvorgänge (Unterrichtseinheiten) mit angemessenem fachlichen Niveau, die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind;
- haben Erfahrungen im Planen und Gestalten von Lernumgebungen im Rahmen selbst gesteuerten fachlichen Lernens (Projekte, Lernstationen, Freiarbeit etc.);
- kennen vielfältige Strategien zur Sicherung, Vertiefung und Verknüpfung von Lerninhalten (z. B. Wiederholen und Üben, Strukturieren und Vernetzen, Übertragen, kumulatives Lernen und Anwenden);
- beherrschen Kenntnisse von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität;
- erkennen individuelle Stärken und Schwächen und kennen Methoden, die SchülerInnen angemessen zu fordern und zu fördern:
- können unterschiedliche Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung einsetzen;
- haben die Fähigkeit, Zugänge zur Chemie über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung zu schaffen.

Lehrveranstaltungen								
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/	TZ	Vorauss.	SSt	EC	SEM
		2\0\	PPS/BWG					
CLJ.001	PPS 1: Chemie	PK ²⁾⁸⁾	PPS	_	BWA.003	1	1	4
		PR ⁷⁾			BWA.03a			
CLJ.002	Fachdidaktische	SE	FD	20	BWA.003	1	1	4
	Begleitung zu PPS 1: Chemie				BWA.03a			
	1: Chemie				CLH.001 CLH.002			
CLJ.003	PPS 2: Chemie	PK ²⁾⁸⁾	PPS	_	BWB.002;	2	2	5
CL3.003	FF3 2. CHEITHE	PR ⁷⁾	FFS	_	BWB.02a		2	3
		110			ODER			
					BWB.02b;			
					CLJ.001;			
					CLJ.002			
CLJ.004	Fachdidaktische	SE	FD	20	BWB.002;	2	2	5
	Begleitung zu PPS				BWB.02a			
	2: Chemie				ODER			
					BWB.02b;			
					CLJ.001;			
					CLJ.002			
CLJ.005	PPS 3: Chemie	PK ²⁾⁸⁾	PPS	_	BWB.002;	2	2	6
		PR ⁷⁾			BWB.02a			
					ODER			
					BWB.02b;			
					CLJ.001;			
CLJ.006	Fachdidaktische	SE	FD	20	CLJ.002	2	2	6
CLJ.006	Begleitung zu PPS	2E	FD	20	BWB.002; BWB.02a			б
	3: Chemie				ODER			
	3. Chemie				BWB.02b;			
					CLJ.001;			
					CLJ.001,			

Die Angabe der Institutionen im Modulraster stellt das voraussichtliche Angebot im Entwicklungsverbund Süd-Ost dar, das im jeweiligen Kooperationsvertrag konkretisiert wird. Eine Ausweitung bzw. Reduktion der Institutionen ist möglich.

§ D 2 Übergangsbestimmungen

(1) Übergangsbestimmungen Karl-Franzens-Universität Graz

- 1 Studierende des Lehramtsstudiums, die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 01.10.2015 in den Unterrichtsfächern Bewegung und Sport, Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Latein und Psychologie und Philosophie dem Curriculum in der Fassung 11W unterstellt sind und in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chemie, Englisch, Französisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Italienisch, Katholische Religion, Mathematik, Physik, Russisch, Slowenisch und Spanisch dem Curriculum in der Fassung 13 W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 11 W bzw. 13 W bis zum 30.09.2021 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2021 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- 2 Studierende nach einem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

(2) Übergangsbestimmungen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

- Studierende des Lehramtsstudiums, die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 01.10.2015 in den Unterrichtsfächern Instrumentalmusikerziehung oder Musikerziehung dem Curriculum in der Fassung [1.10.2012 12 U] unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung [1.10.2012 12 U] bis zum 30.09.2021 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2021 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- 2. Studierende nach einem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

(3) Übergangsbestimmungen Technische Universität Graz

- Studierende des Lehramtsstudiums, die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 01.10.2015 in den Unterrichtsfächern Informatik oder Darstellende Geometrie dem Curriculum in der Fassung 09U unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 09U bis zum 30.09.2021 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2021 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- 2. Studierende nach einem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

(4) Übergangsbestimmungen Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

- 1 Studierende des Lehramtsstudiums, die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 1.10.2015 in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Italienisch sowie Slowenisch dem Studienplan in der Fassung 2011 W unterstellt sind (Beilage 24 zum Mitteilungsblatt, 20. Stück, Nr. 120.13-2010/2011, 29.6.2011) und in den Unterrichtsfächern Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement sowie Mathematik dem Studienplan in der Fassung 2014 W (BEILAGE 4 zum Mitteilungsblatt 20. Stück, Nr. 137.2 - 2013/2014,18.06.2014) unterstellt sind, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen war, in einer der It. Studienplan vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zweier Semester abzuschließen. Für Studierende, die sich am 1.10.2015 im 1. Studienabschnitt befinden, gilt das Folgende: Wird der erste Studienabschnitt nicht bis längstens 30.11.2018 bzw. in weiterer Folge der zweite Studienabschnitt nicht bis zum 30.4.2022 abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Für Studierende, die sich am 1.10.2015 im 2. Studienabschnitt befinden, gilt das Folgende: Wird der zweite Studienabschnitt nicht bis längstens 30.04.2019 abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- 2 Ferner sind Studierende, die in einem bisher gültigen Curriculum inskribiert sind, berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem aktuell gültigen Curriculum während der Zulassungsfristen zu unterstellen.

(5) Übergangsbestimmungen Pädagogische Hochschulen

Studierende von Bachelorstudien, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit BGBI. I Nr. 124/2013 geltenden Rechtsvorschriften begonnen haben, haben dieses nach den zu Beginn ihres Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen (§ 82d HG).

§ D 3 Äquivalenzlisten

Äquivalenzlisten für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen werden für die einzelnen Standorte in gesonderten Mitteilungsblättern der Universitäten veröffentlicht.

ANHANG 1: Lehrveranstaltungstypen

(1) Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU) und Pädagogische Hochschule Kärnten (PHK)

- 1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. (KU): **Kurse** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Die Prüfung besteht aus mehreren Teilen und kann auch in Form eines Portfolios erfolgen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- c. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (SE): **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den TeilnehmerInnen werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- 2 Deutsch (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt; mittlerer Selbststudienanteil.
- b. (VK): Vorlesungen mit Kurs setzen sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; es handelt sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und Anwesenheitspflicht sowie mäßigem Selbststudienanteil.
- c. (PR/KU) Praktika/Kurse dienen dem Erwerb von studienbezogenen Fertigkeiten durch selbstständige Arbeit; es fördert die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten, bietet Einblick in die berufliche Praxis und die sich daraus ergebenden Fragestellungen. Die das Praktikum begleitenden Kurse werden als Lehrveranstaltungen definiert, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- d. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Fachs in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; es handelt sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und Anwesenheitspflicht sowie mittlerem Selbststudienanteil.
- e. (SE): **Seminare** sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissen-

schaftlicher Probleme dienen; es handelt sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und Anwesenheitspflicht sowie erheblichem Selbststudienanteil.

- 3 Englisch (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- b. (KU): **Kurse** dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- c. (PK): **Portfoliokurse** dienen der Verfassung mehrerer Einzelarbeiten (Portfolio) im Verlauf des Semesters.
- d. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Fachs in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen.
- e. (SE): **Seminare** sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen.
- 4 Geographie und Wirtschaftskunde (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- b. (EX): Exkursionen veranschaulichen und vertiefen Lehrinhalte und durch Selbststudium erworbenes Wissen vor Ort. Eine n\u00e4here Kennzeichnung (z. B. Feldstudie) durch die/den StudienprogrammleiterIn ist m\u00f6glich. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Pr\u00fcfungscharakter.
- c. (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (PS): Proseminare greifen Schwerpunktthemen auf und schulen die Analyse- und Problemlösungskompetenz. Hier sollen die Studierenden zur eigenständigen Lösung konkreter Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Literatur angehalten werden. Proseminare können auch vorlesungsartige Teile ("Input on Request") enthalten. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Die vorwiegende Aufgabe der Lehrveranstaltungsleitung besteht in regelmäßigem Feedback sowie notwendiger Hilfestellung und der Bewertung der studentischen Beiträge. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- e. (SE): **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Studierende sollen sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein Seminarthema

verschaffen, in einer schriftlichen Fassung abgeben und mündlich präsentieren, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen muss. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

- 5 Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** reflektieren den Lehrgegenstand in Vortragsform. In Auseinandersetzung mit dem Stand aktueller Forschungen machen sie mit wichtigen Teilbereichen der einzelnen Fächer und deren Methoden bekannt. In der Form von Überblicksvorlesungen führen sie in zentrale Fragestellungen der jeweiligen Fächer ein. Sie vermitteln somit jenes unentbehrliche Basiswissen, worauf die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts aufbauen.
- b. (EX): **Exkursionen** demonstrieren die Bedeutung unmittelbarer Gegenstandsanschauung in geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis- und fachdidaktischen Vermittlungsprozessen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- c. (GK): **Graduierungskollegs** widmen sich dem forschungsnahen fachwissenschaftlichen Diskurs im Kontext der Betreuung von Bachelor-, Master- und Doktoratsarbeiten. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (KU): **Kurse** werden bevorzugt in praxisbezogenen Arbeitsfeldern eingerichtet und dienen dem Erwerb zumeist instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten in Teilbereichen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- e. (KV): **Konversatorien** dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Teilbereichen eines Fachs und leiten zur selbstständigen Auseinandersetzung mit themeneinschlägigen Quellen und forschungsrelevanter Literatur an. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- f. (PS): **Proseminare** führen in die methodologischen und methodischen Grundlagen der Fächer ein, leiten in exemplarischer Weise zum wissenschaftlichen Umgang mit den fachspezifischen Quellen und Informationssystemen an und machen mit den Argumentationsmustern der Fächer vertraut. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- g. (SE): **Seminare** bauen auf den in den Proseminaren grundgelegten Kenntnissen und Fertigkeiten auf, beweisen und bestätigen die angehenden Absolventen ihre Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- h. (VK): Vorlesungen mit Kurs verknüpfen die Vorzüge einer im Wesentlichen monologischen Einführung in den Lehrgegenstand mit Elementen thematisch vertiefender, diskursiver Reflexion, die in der Regel auf begleitendem Quellen- und Literaturstudium aufbauen und zu eigenständigem Wissenserwerb anleiten. Diese Lehrform zählt nicht zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, obgleich die regelmäßige Teilnahme nachgerade unverzichtbar ist.
- 6 Mathematik und Informatik (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

- b. (PR): **Praktika** haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- c. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarische Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen, Fallerörterungen und schriftliche Arbeiten. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (PV): **Privatissima** sind spezielle Forschungsseminare. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- e. (SE): **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den TeilnehmerInnen werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- f. (UE): **Übungen** haben den praktisch-beruflichen Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- g. (VU) bzw. (VK): **Vorlesungen mit Übung** bzw. **Vorlesungen mit Kurs** setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Übungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- 7 Italienisch (AAU und PHK), Französisch (AAU) und Spanisch (AAU)
- a. (VO): **Vorlesungen** vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihr Ziel besteht in der einführenden Darstellung oder der forschungsorientierten Vertiefung von Teilgebieten.
- b. (KU): **Kurse** dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- c. (PR): Didaktische Praktika sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie dienen der Veranschaulichung und Verinnerlichung von Unterrichtsformen und Lehrmethoden, wobei die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu leisten haben. Sie enden mit der Gesamtbeurteilung der während des Semesters erbrachten Leistungen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (PS): **Proseminare** dienen der Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses und haben exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und konkrete Analysearbeit zu behandeln. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- e. (SE): **Seminare** richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- f. (VP) bzw. (VS): **Vorlesungen mit Proseminar** bzw. **Vorlesungen mit Seminar** bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil bzw. einem Seminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars bzw. des Seminars erfolgt. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

- 8 Unterrichtsfach: Slowenisch (AAU und PHK)
- a. (VO): **Vorlesungen** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- b. (EX): **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Anrechnungspunkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor-und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- c. (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden, Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgabe. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- d. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Fachs in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern je Semesterstunde sind zu erbringen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden, Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- e. (SE): **Seminare** sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden, Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- f. (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden, Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.
- g. (VP) bzw. (VS): **Vorlesungen mit Proseminar** bzw. **Seminar** bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit bzw. Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sind analog zu PS bzw. SE zu bemessen. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

(2) Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG)

a. (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich oder als Computerprüfung stattfinden kann.

- b. (AG): **Arbeitsgemeinschaften** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- c. (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- d. (KS): **Kurse** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- e. (KO): **Konversatorien** sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Fragen an die Lehrenden.
- f. (LU): **Laborübungen** sind Lehrveranstaltungen, welche der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten dienen.
- g. (OL): **Orientierungslehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sind so zu gestalten, dass sie einen Überblick über das Studium und dessen weiteren Verlauf vermitteln und dabei eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die Studienwahl ermöglichen. Für diese Lehrveranstaltung kann eine Teilnahmepflicht vorgeschrieben werden.
- h. (PK): **Praktika** haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
- i. (PR): In **Projekten** werden experimentelle und/oder theoretische Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt.
- j. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- k. (PV): Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.
- (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- m. (UE): **Übungen** haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- n. (VU): **Vorlesungen verbunden mit Übungen** sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom-, Bachelor- und Masterstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- o. (XU): **Exkursionen verbunden mit Übungen** stellen eine Kombination aus Übungen und Exkursionen dar.

(3) Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz (KPHG)

- a. (VO): Vorlesungen führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Fachs oder in Teilbereiche eines Fachs ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
- b. (AG): **Arbeitsgemeinschaften** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
- c. (EX): **Exkursionen** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
- d. (PR): **Praktika** fokussieren die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.
- e. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- f. (PV): **Privatissima** sind spezielle Forschungsseminare.
- g. (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachs oder Teilbereichen eines Fachs in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z. B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.
- h. (UE): **Übungen** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundle-

- gender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.
- i. (VU): **Vorlesungen mit Übung** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

(4) Kunstuniversität Graz (KUG)

- a. (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dienen und in Form eines Vortrags durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.
- b. (VU): **Vorlesungen mit Übung** sind Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- c. (KE): **Künstlerischer Einzelunterricht** dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten. Den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppen-unterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Vorspielstunden/Konzerte ist ein der Anzahl der Studierenden entsprechendes Maß an Korrepetitionsstunden bereitzustellen. Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden.
- d. (KG): **Künstlerischer Gruppenunterricht**: Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fähigkeiten dient. Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KG ist eine künstlerische Präsentation im Rahmen eines öffentlichen Auftritts (bei einem Klassenabend, bei einer Klassenstunde).
- e. (PJ): **Projekte** sind Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in denen eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) ("Projekt(e)") unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt wird bzw. werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können.
- f. (PR): **Praktika** sind Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden. Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.
- g. (SE): **Seminare** sind Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlichpraktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaft-

- lichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.
- h. (UE): **Übungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung UE vorgesehen werden.

(5) Pädagogische Hochschule Burgenland (PHB)

- a. (VO): **Vorlesungen** dienen der theoretischen Darstellung von Lehrmeinungen und Methoden eines bestimmten Fachs unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands. Die Wissensvermittlung erfolgt durch den Vortrag der/des Lehrenden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung erfolgt mündlich oder schriftlich.
- b. (PR): **Praktika** bauen inhaltlich auf den bisherigen Studieninhalten auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden bzw. zu erwerben und Erfahrungen zu sammeln. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter.
- c. (SE): **Seminare** dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfachs und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren. Seminare schließen mit einer schriftlichen Arbeit ab.
- d. (UE): **Übungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter.

Für das Lehramt Musikerziehung (laut KUG):

- a. (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrags durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.
- b. (KE): Künstlerischer Einzelunterricht ist eine Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerischtechnischer Fertigkeiten dient. Den LeiterInnen der Lehrveranstaltung steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Vorspielstunden/Konzerte ist ein der Anzahl der Studierenden entsprechendes Maß an Korrepetitionsstunden bereitzustellen. Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden.
- c. (KG): Künstlerischer Gruppenunterricht ist eine Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden so-

- wie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fähigkeiten dient. Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KG ist eine künstlerische Präsentation im Rahmen eines öffentlichen Auftritts (bei einem Klassenabend, bei einer Klassenstunde).
- d. (PJ): **Projekte** sind Lehrveranstaltungen mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) ("Projekt(e)") unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt wird bzw. werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können.
- e. (PR): **Praktika** sind Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden. Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.
- f. (SE): **Seminare** sind Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen.
- g. (UE): **Übungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung UE vorgesehen werden.

(6) Pädagogische Hochschule Steiermark (PHSt)

- a. (VO): **Vorlesungen** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Fachs oder in Teilbereiche eines Fachs ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
- b. (AG): **Arbeitsgemeinschaften** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
- c. (EX): **Exkursionen** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
- d. (KS): **Kurse** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

- e. (LU): **Laborübungen** dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.
- f. (PK): **Praktika** fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufsund Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.
- g. (PS): **Proseminare** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- h. (PV): Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.
- i. (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachs oder Teilbereichen eines Fachs in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z. B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.
- j. (UE): Übungen ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.
- k. (VU): **Vorlesungen mit Übung** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

(7) Technische Universität Graz (TUG)

- a. (VO): **Vorlesungen** führen in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden ein. In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Fachs vorgetragen.
- b. (LU): In **Laborübungen** werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit be-

- sonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.
- c. (SE, SP): Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
 - (SE): **Seminare** dienen der Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, der Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und der Übung des Fachgesprächs.
 - (SP): In **Seminarprojekten** werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
- d. (UE, KU, PR, EX): In Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter werden zur Vertiefung und/ oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Das Curriculum kann festlegen, dass die positive Absolvierung der Übung Voraussetzung für die Anmeldung zur zugehörigen Vorlesungsprüfung ist.
 - (UE): In **Übungen** werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Fachs auf konkrete Problemstellungen entwickelt.
 - (KU): In **Konstruktionsübungen** werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.
 - (PR): In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
 - (EX): **Exkursionen** dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandorts zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.
- e. (VU): **Vorlesungen mit integrierten Übungen** bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen. Die Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

Weiters enthalten die eingangs genannten Regelungen Bestimmungen zur Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltungstypen. Insbesondere wird dort festgelegt: In Vorlesungen (Lehrveranstaltungstyp VO) erfolgt die Beurteilung durch einen abschließenden Prüfungsakt, der je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden kann. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt gegeben werden. Lehrveranstaltungen des Typs VU, SE, SP, UE, KU, PR, EX und LU sind prüfungsimmanent.

ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis

AAU	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
AB	Allgemeinbildung
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
ВА	Bachelor
BHS	Berufsbildende Höhere Schule
BEd.	Bachelor of Education
BMHS	Berufsbildende Mittlere und Höhere Schule
BMS	Berufsbildende Mittlere Schule
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
CEFR	Common European Framework of Reference
CLIL	Content and Language Integrated Learning
CS	Computer Science
D8	Deutsch für die 8. Schulstufe
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DG	Darstellende Geometrie
E	Englisch
EC	European Credit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EPOSA	Europäisches Portfolio für Sprachenlehrende in Ausbildung
F	Fach bzw. Lehrveranstaltungen des Fachs
FD	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen
FP	Fachprüfung
GCS	Global Citizenship
GERS	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GSP	Good Scientific Practice
GW	Geographie und Wirtschaftskunde
GWF	Gebundenes Wahlfach
HG	Hochschulgesetz
IBSE	Inquiry-based science education
IGP	Instrumental(Gesangs)Pädagogik
IPA	Internationales Phonetisches Alphabet
IuK-Technologien	Informations- und Kommunikations-Technologien
KFUG	Karl-Franzens-Universität Graz
KH	
	Künstlerisches Hauptfach
KHZ	Künstlerisches Hauptfach Künstlerisches Hauptfach Zusatz
	·
KHZ	Künstlerisches Hauptfach Zusatz
KHZ KN	Künstlerisches Hauptfach Zusatz Künstlerisches Nebenfach
KHZ KN KPHG	Künstlerisches Hauptfach Zusatz Künstlerisches Nebenfach Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
KHZ KN KPHG KUG	Künstlerisches Hauptfach Zusatz Künstlerisches Nebenfach Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz Kunstuniversität Graz
KHZ KN KPHG KUG KW	Künstlerisches Hauptfach Zusatz Künstlerisches Nebenfach Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz Kunstuniversität Graz Kulturwissenschaft
KHZ KN KPHG KUG KW LAK	Künstlerisches Hauptfach Zusatz Künstlerisches Nebenfach Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz Kunstuniversität Graz Kulturwissenschaft LehramtskandidatInnen

LW	Literaturwissenschaft
M8	Mathematik für die 8. Schulstufe
MA	Master
NMS	Neue Mittelschule
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SEM	Semester
Sek AB	Sekundarstufe Allgemeinbildung
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
SW	Sprachwissenschaft
SSt	Semesterstunden
TE	Telematik
TUG	Technische Universität Graz
TZ	Teilungszahl
UF	Unterrichtsfach
UG	Universitätsgesetz
Vorauss.	Teilnahmevoraussetzung
WM	Wahlmodul
1	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
2	Karl-Franzens-Universität Graz
3	Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
4	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
5	Kunstuniversität Graz
6	Pädagogische Hochschule Burgenland
7	Pädagogische Hochschule Kärnten
8	Pädagogische Hochschule Steiermark
9	Technische Universität Graz